

**Niederschrift**  
**über die Sitzung des Unterausschusses**  
**"Public Corporate Governance Kodex"**  
**des Haupt- und Beteiligungsausschusses**  
**am 04.02.2016**

Tagungsort: Rochdale-Raum (Großer Saal, Altes Rathaus)

Beginn: 15:30 Uhr

Ende: 16:35 Uhr

**Anwesend:**

**Vorsitz:**

Herr Oberbürgermeister Clausen

**SPD**

Frau Bürgermeisterin Schrader

Herr Sternbacher

**CDU**

Herr Bürgermeister Rüter (stellv. Vorsitzender)

Herr Werner

**Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Rees

**BfB**

Frau Becker

**FDP**

Frau Wahl-Schwentker

**Die Linke**

Frau Schmidt

**Bürgernähe/Piraten**

Herr Gugat (beratendes Mitglied nach § 58 Abs. 1 Satz 11 und 12 GO NRW)

**Von der Verwaltung:**

Herr Berens Amt für Finanzen

Herr Kricke, Büro des Rates, Schriftführer

**Entschuldigt fehlt:**

Herr Stadtkämmerer Löseke

**Öffentliche Sitzung:****Vor Eintritt in die Tagesordnung**

Herr Oberbürgermeister Clausen begrüßt die Mitglieder zur konstituierenden Sitzung des Unterausschusses des Haupt- und Beteiligungsausschusses zum Public Corporate Governance und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Änderungswünsche zur Tagesordnung liegen nicht vor.

-.-.-

**Zu Punkt 1****Bestellung der Schriftführung und weiteres Verfahren**

Auf Vorschlag von Herrn Oberbürgermeister Clausen fasst der Unterausschuss nach kurzer Diskussion folgenden

**B e s c h l u s s:**

1. **Zum Schriftführer des Unterausschusses wird Herr Kricke bestellt.**
2. **Stellvertretender Vorsitzender des Unterausschusses ist Herr Bürgermeister Rüther.**
3. **Das Verfahren im Unterausschuss richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates.**
4. **Die Sitzungen des Unterausschusses sind grundsätzlich gekoppelt an die Sitzungstermine des Haupt- und Beteiligungsausschusses und finden im Anschluss an dessen Sitzungen statt, sofern nicht die Gesellschafterversammlung der BBVG tagt.**
5. **Regelmäßige Gäste im Unterausschuss sind Herr Stadtkämmerer Löseke sowie Herr Berens als Geschäftsführer der BBVG. Je nach Beratungsgegenstand kann ein Vertreter der Geschäftsführung sowie ein Vertreter der Gesellschafterversammlung der betreffenden Gesellschaft eingeladen werden.**

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

**Zu Punkt 2****Stellungnahme der Verwaltung zum Änderungsantrag der FDP zum Kodex**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2576/2014-2020

Unter Bezugnahme auf den Änderungsantrag, den die FDP 2014 zum PCGK gestellt habe, führt Herr Oberbürgermeister Clausen aus, dass sich die Verwaltung dazu im Rahmen der Informationsvorlage positioniert habe. Zu dem unter Ziffer 1 gemachten Vorschlag zur Begrenzung der Anzahl der Mandate von Mandatsträgern in Überwachungsorganen merkt er einleitend an, dass die aktuelle Begrenzung auf max. fünf Mandate in Aufsichtsräten zurzeit bei drei Ratsmitgliedern überschritten werde. Da damit zu rechnen sei, dass perspektivisch noch weitere Beteiligungen geschaffen würden, dürfte es zukünftig immer schwieriger werden, diese Grenze zu beachten. Von daher habe die Verwaltung in der Vorlage auch empfohlen, nicht nur auf die Zahl der Mandate, sondern auch auf den damit verbundenen Arbeitsaufwand und die Einbindung des jeweiligen Ratsmitgliedes zu achten, da es einen großen qualitativen Unterschied zwischen Aufsichtsratsmitglied und Aufsichtsratsvorsitzenden gebe. Diese Differenzierung sei im bisherigen Kodex noch nicht enthalten, so dass die Verwaltung hier eine Möglichkeit sehe entsprechend nachzusteuern.

Frau Wahl-Schwentker erklärt, dass die Ausführungen der Verwaltung und insbesondere der Vorschlag der Begrenzung der Aufsichtsratsvorsitze auf nicht mehr als zwei Vorsitze nachvollziehbar und schlüssig seien. Sie spreche sich weiterhin dafür aus, die Grenze von fünf Mandaten in Überwachungsorganen einzuhalten. Problematisch sei letztlich die Frage der Sanktionierung. Es sei denkbar, dass die Verwaltung z. B. vor der Abstimmung eines einheitlichen Wahlvorschlages zu Beginn der Legislaturperiode rechtzeitig auf das Überschreiten dieser Grenze aufmerksam mache, da dies bei der Menge an Beteiligungen nur schwer zu erkennen sei.

Herr Oberbürgermeister Clausen merkt an, dass die Grenze aktuell von Personen überschritten werde, die im Stadtwerke-Konzern aktiv seien. Dies sei letztlich darauf zurückzuführen, dass die Stadtwerke Bielefeld GmbH bekanntlich viele Töchter und Querbeteiligungen habe und die Fraktionen häufig eine Person für die Beteiligung und ihre Töchter benenne.

Frau Schrader stellt die Frage, welches Ziel mit der Begrenzung auf max. fünf Mandate überhaupt verfolgt werde. Die Vermutung, es sei arbeitsmäßig nicht zu schaffen, in fünf Aufsichtsräten zu sitzen, führe in letzter Konsequenz zu der Frage, ob vollzeitbeschäftigte Ratsmitglieder ihre Mitarbeit im Rat und in diversen Ausschüssen verantwortungsvoll ausüben könnten. Diese Frage müsse letztlich jedes Mitglied für sich entscheiden.

Herr Gugat merkt an, dass eine kleine Fraktion von nur drei Ratsmitgliedern bei der Besetzung von Aufsichtsratsmandaten relativ schnell die Grenze von fünf Mandaten überschreiten würde, da in Überwachungsorganen häufig nur Ratsmitglieder entsandt werden dürften. Aus seiner Sicht sei der Aspekt der Transparenz, also die Frage,

welches Mitglied welches Mandat innehave, von größerer Bedeutung als die Frage nach einer Begrenzung.

Frau Schmidt betont, dass die seinerzeit beschlossene Begrenzung letztlich eine Selbstverpflichtung der Politik sei und dass die Verwaltung hier nur Hilfestellung leisten könne. Vielmehr müssten sich die betroffenen Fraktionen fragen lassen, warum sie diese sinnvolle Selbstverpflichtung nicht einhalten würden. Unter Umständen wären auch fraktionsübergreifende Abstimmungen zu Beginn der Legislaturperiode hilfreich.

Herr Rees entgegnet, dass es das Recht jeder Fraktion bleiben sollte, über ihre Vertreter in den Aufsichtsräten selbst zu entscheiden. Durch die als "Soll-Vorschrift" formulierte Begrenzung hätten sich die Fraktionen eine Selbstverpflichtung auferlegt, deren Einhaltung im Einzelfall, z. B. bei den vielen Töchter- und Enkelgesellschaften der Stadtwerke GmbH, schwierig sei. Bei der Frage, ob die Begrenzung bei drei oder fünf Mandaten liegen solle, sei er grundsätzlich offen; letztlich gehe es ihm darum, dass die sich aus dem Mandat ergebenden Pflichten verantwortungsvoll wahrgenommen werden müssten. In diesem Kontext sei die zu Beginn einer Legislaturperiode initiierte Mandatsbetreuung ein sehr wichtiges Instrument. Auch wenn dem Aspekt der Transparenz grundsätzlich eine hohe Bedeutung beizumessen sei, müsse jedoch berücksichtigt werden, dass diesem Gesichtspunkt aufgrund entgegenstehender rechtlicher Regelungen, wie z. B. dem Sparkassengesetz für den Verwaltungsrat der Sparkasse, nicht immer Rechnung getragen werden könne. Überdies erachte er den Vorschlag einer Begrenzung auf max. zwei Aufsichtsratsvorsitze ebenfalls als sinnvoll. Demgegenüber sehe er das Kenntlichmachen von Personen, die mehr als fünf Mandate innehätten, für wenig zielführend.

Herr Rüter schließt sich den Ausführungen von Herrn Rees an und spricht sich ebenfalls für eine Begrenzung auf zwei Aufsichtsratsvorsitze aus. Die beschlossene Selbstverpflichtung auf fünf Mandate, die er schon vor zwei Jahren mit großer Skepsis betrachtet habe, sei wenig zielführend und liege letztlich in der Eigenverantwortung der Fraktionen. Schließlich liege es im ureigensten Interesse der Fraktionen, die Posten in den Überwachungsorganen mit Personen zu besetzen, die über die nötigen Qualifikationen, aber auch über die erforderlichen Kapazitäten verfügten.

Frau Wahl-Schwentker begrüßt das festzustellende Einvernehmen hinsichtlich der Begrenzung auf fünf Mandate. Zur Transparenz merkt sie nochmals an, dass es ihr darum gehe, vor dem Wahlverfahren in irgendeiner Form einen Hinweis zu bekommen, dass eine Besetzung die Grenze von fünf Mandaten in Überwachungsorganen überschreite. Hierbei gehe es keineswegs um eine Stigmatisierung, sondern um die Schaffung von Bewusstsein. Die betreffende Fraktion könne dann immer noch darstellen, warum dies bei der Person z. B. aufgrund von Töchter- und Enkelgesellschaften sinnvoll sei. Es mache wenig Sinn, im Kodex eine entsprechende Begrenzung zu verankern, wenn es überhaupt keine Mechanismen gebe, auf deren Einhaltung einzuwirken.

Herr Oberbürgermeister Clausen erklärt, dass es eigentlich sinnvoll sei, den Rat bei einer anstehenden personellen Besetzung eines Überwachungsorgans darauf aufmerksam zu machen, dass diese gegen den Kodex verstoßen würde. Wie der Rat dann mit dieser Information umgehe, bleibe letztendlich ihm überlassen. Ein entsprechendes Verfahren wäre für die Verwaltung jedenfalls mit keinem großen Mehraufwand verbunden.

Herr Sternbacher stellt die Frage, ob es in der Vergangenheit im Rahmen der Aufsichtsratsstätigkeiten in irgendeiner Form Defizite hinsichtlich der Kompetenz oder im Rahmen der Wahrnehmung des Mandats gegeben habe. Die Besetzungsvorschläge seiner Fraktion basierten auf bestimmten Erwägungen, die unter Umständen auch zu einer Häufung von Mandaten führen könnten. Diese könne jedoch - wie schon mehrfach ausgeführt - gerade bei Gesellschaften mit vielen Töchter- und Enkelgesellschaften durchaus sinnvoll sein. Von daher spreche er sich gegen eine zu enge Reglementierung aus.

Frau Schmidt zeigt sich insofern verwundert, als dass die beschlossene Begrenzung von einigen Mitgliedern als unnötig dargestellt werde. Wenn dies so gesehen werde, sei der Kodex letztlich hinfällig. Sie halte an der Begrenzung fest und spreche sich dafür aus, bei einer Überschreitung der Grenze unter dem entsprechenden Wahlvorschlag darauf hinzuweisen.

Herr Werner betont, dass das Vorschlagsrecht der Fraktionen hiervon tangiert würde. Natürlich werde in den Fraktionen unter Berücksichtigung von Sach- und Fachkunde differenziert diskutiert, wer in welches Gremium entsendet werde. Im Übrigen säßen zwei der drei Mandatsträger mit mehr als fünf Mandaten in Aufsichtsräten verschiedener Gesellschaften der Stadtwerke GmbH, was aufgrund der vielen Töchter- und Enkelgesellschaften letztlich systembedingt sei. Positiv formuliert habe die Selbstverpflichtung dazu geführt, dass es nur in drei Fällen eine Häufung gebe, die zudem erklärbar sei.

Auf Nachfrage von Herrn Gugat erläutert Herr Rees, dass es eine vom Büro des Rates erstellte öffentliche Liste gebe, in der alle Gremien aufgeführt seien, in die der Rat Vertreterinnen und Vertreter entsendet habe.

Frau Becker unterstreicht, dass die Regelung im Kodex ein Appell an die Politik sei, sich entsprechend zu verhalten. Sie spreche sich dafür aus, den Kodex ernst zu nehmen und rege daher an, bei der nach der nächsten Kommunalwahl zu erfolgenden Neubesetzung darauf noch einmal explizit hinzuweisen.

Frau Wahl-Schwentker weist darauf hin, dass die Idee des PCGK entwickelt worden sei, um eine saubere Unternehmensführung zu gewährleisten und um Korruption sowie mangelnder Effizienz entgegenzuwirken. Nachdem mit dem Kodex gute Erfahrungen in der freien Wirtschaft gesammelt worden seien, sei der Gedanke auf den öffentlichen Bereich übertragen worden. Es gehe auch nicht darum, einer

Fraktion Vorschriften zu machen, ihr Vorschlagsrecht bleibe hiervon unberührt. Aber wenn der Kodex ernst genommen werden sollte, sollte die Besetzung von Überwachungsorganen in einem transparenten und für alle Entscheidungsträgerinnen und -träger nachvollziehbaren Verfahren erfolgen. Von daher spreche sie sich erneut für entsprechende Hinweise bei der zur Abstimmung stehenden Besetzungsliste aus.

Herr Oberbürgermeister Clausen stellt ein Einvernehmen aller Mitglieder des Unterausschusses fest, es bei der Begrenzung auf fünf Mandate in Überwachungsorganen zu belassen und zudem die Aufsichtsratsvorsitze auf max. zwei pro Mandatsträger zu beschränken. Ein heute nicht zu lösender Dissens bestünde noch in der Frage, ob ein Verfahren für den Fall entwickelt werden sollte, dass ein Besetzungsvorschlag gegen diese Regelungen verstoße. Anschließend verweist er auf Ausführungen der Verwaltung zu Ziffer 2 des Änderungsantrages, gemäß derer Arbeitnehmer des jeweiligen Unternehmens aufgrund der unvermeidlichen Interessenskonflikte grundsätzlich nicht als Vertreter der Stadt Bielefeld in den Aufsichtsrat des entsprechenden Unternehmens entsandt werden sollten. Aus Sicht der Verwaltung habe die vorgeschlagene Ergänzung klarstellenden Charakter und könne mit aufgenommen werden.

Herr Sternbacher befürchtet durch diese Regelung - auch wenn es sich nur um eine "Soll-Vorschrift" handle – eine Stigmatisierung der Arbeitnehmer.

Frau Schmidt erklärt, dass diese Regelung mit Stigmatisierung überhaupt nichts zu tun hätte. Vielmehr gehe es um die Vermeidung von Interessenkollisionen, die sich unweigerlich einstellen würden, wenn ein Arbeitnehmer als Vertreter der Stadt Bielefeld in den Aufsichtsrat seines Unternehmens entsendet würde. Es sei richtig, dass Arbeitnehmer ein Mitbestimmungsrecht in Aufsichtsräten hätten, allerdings sehe sie dies bei der Entsendung aus dem Rat völlig anders.

Herr Rees erklärt, dass er in der vorgeschlagenen Regelung ebenfalls keine Stigmatisierung erkenne und er insofern dem Vorschlag zustimmen könne. Allerdings spreche er sich dafür aus, die Formulierung „aufgrund der unvermeidlichen Interessenskonflikte“ abzuändern in „aufgrund möglicher Interessenskonflikte“.

Herr Oberbürgermeister Clausen spricht sich dafür aus, auf eine entsprechende Formulierung im Rahmen der Begründung gänzlich zu verzichten. Zum Vorschlag, die Vergütung je Aufsichtsrat für alle Beteiligungen im jährlichen Beteiligungsbericht einzeln aufzuführen, habe die Verwaltung eine etwas abgeänderte Formulierung vorgeschlagen, da dies nur in Mehrheitsbeteiligungen sichergestellt werden könnte. Ohne Diskussion akzeptieren die Mitglieder des Unterausschusses den Formulierungsvorschlag der Verwaltung.

Sodann ruft Herr Oberbürgermeister Clausen Ziffer 4 des Änderungsantrages auf, derzufolge die Geschäftsführung dafür Sorge tragen sollte, dass das Unternehmen nicht aktiv in die politische Willensbildung eingreife. Aus Sicht der Verwaltung gebe es hier keine Notwendigkeit für eine entsprechende Ergänzung des Kodex, da es im

Rahmen politischer Willensbildungsprozesse nicht ausgeschlossen werden könne, dass Interessen von Gesellschaften tangiert würden und sich die Geschäftsführungen aufgrund der ihnen obliegenden Verpflichtung, die Interessen der Gesellschaft zu wahren, in derartige Willensbildungsprozesse einbringen würden. Dies könne beispielsweise im Bereich der Gesundheitspolitik beim Klinikum oder im Rahmen der Verkehrspolitik bei der moBiel GmbH der Fall sein.

Unter Verweis auf die Aktionen der Stadtwerke vor der Bürgerbefragung zur Linie 5 kritisiert Frau Wahl-Schwentker, dass hier - finanziert aus Mitteln der Bürgerinnen und Bürger - in die politische Willensbildung eingegriffen worden sei.

Herr Rüter führt aus, dass es bei der von der FDP gewünschten Änderung wohl eher um den Begriff der Zuwendung gehe. Da diese Fragestellung jedoch äußerst schwierig zu fassen sei, könne er die Auffassung der Verwaltung nachvollziehen.

Frau Schmidt erklärt, dass sie den Vorwurf real nicht sehe. Da die moBiel GmbH einen Vorschlag zur Linie 5 unterbreitet habe, der von vielen Parteien ausdrücklich begrüßt worden sei. Insofern hätte so gesehen auch kein Wahlkampf für eine bestimmte Partei stattgefunden. Gerade bei öffentlichen Wirtschaftsunternehmen sei es sinnvoll und richtig, dass diese sich in Fachdebatten entsprechend positionieren würden.

Herr Gugat merkt an, dass er die von der FDP geäußerten Bedenken durchaus nachvollziehen könne. Die im Vorfeld der Bürgerbefragung initiierten Infostände der moBiel GmbH sehe er relativ unkritisch. Allerdings erscheine es ihm zumindest fragwürdig, dass das Unternehmen in der Schüco-Arena Banner-Werbung mit dem Slogan „Ja zum Stadtbahnausbau!“ geschaltet habe. Die gewählte Formulierung sei ihm jedoch zu absolut, so dass er diese so nicht mittragen könne.

Unter Verweis auf das Bürgerbegehren zum Freibad Gadderbaum erinnert Herr Rees daran, dass sich der Geschäftsführer der BBF gegen die Sanierung des Bades ausgesprochen habe und insofern auch in den Willensbildungsprozess eingegriffen habe. Insofern sei es äußerst problematisch, auf der Grundlage von Einzelfällen allgemeingültige Regeln aufzustellen. Im Übrigen lehne er es ab, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern quasi einen Maulkorb zu verpassen. Vielmehr sollten diese im Sinne ihrer Unternehmen auch öffentlich eintreten, auch wenn dies nicht immer im Sinne der Politik sei.

**Die Mitglieder des Unterausschusses nehmen die Stellungnahme der Verwaltung zum Änderungsantrag der FDP zum Kodex zur Kenntnis.**

--.-

Zu Punkt 3

**Aktualisierung des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Bielefeld**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2675/2014-2020

**Die Mitglieder des Unterausschusses nehmen die Informationsvorlage zur Aktualisierung des Public Corporate Governance Kodex ohne Aussprache zur Kenntnis.**

---

**Zu Punkt 4**

**Anstehende Themen zur Beratung im Unterausschuss**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2682/2014-2020

Frau Wahl-Schwentker erklärt, dass sie bei der Frage des Controllings städtischer Beteiligungen (Ziffer 4) einen vordringlichen Beratungsbedarf sehe. Zudem sollten Mechanismen für Verstöße gegen den Kodex entwickelt werden. Herr Oberbürgermeister Clausen weist darauf hin, dass der Unterausschuss zum Public Corporate Governance Kodex nicht die Arbeit des BIBB übernehmen sollte, zumal der IBB keine Beteiligung, sondern ein Eigenbetrieb sei.

Auf Anregung von Herrn Werner wird als Punkt 5 die Frage des Berichtswesens aufgenommen.

**Herr Oberbürgermeister Clausen stellt fest, dass eine Priorisierung der zu behandelnden Themen nicht vorgenommen und das als Ziffer 5 das Berichtswesen mit aufgenommen worden sei.**

---

---

Clausen  
Oberbürgermeister

---

Kricke  
Schriftführer